

Satzung des Jugendamtes für den Regionalverband Saarbrücken

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Juli 1993 (Amtsblatt S. 807) hat der Stadtverbandstag des Stadtverbandes Saarbrücken in seiner Sitzung am 24.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung des Jugendamtes

Der Regionalverband Saarbrücken errichtet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt.

§ 2 Bezeichnung

Das Jugendamt führt die Bezeichnung: Regionalverband Saarbrücken – Jugendamt.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Vor Beschlüssen der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss angehört werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.
 2. Beschlussfassung über die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII.
 3. Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG KJHG.
 4. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und freien Trägern der Jugendhilfe.
 5. Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe.
 6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Behörden und Abteilungen der Verwaltung des Regionalverbandes.
 7. Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und zur Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerer.

- (3) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse gebildet werden, die aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bestehen.
- Diese bestimmen ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden selbst. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- Die Vorsitzenden der Unterausschüsse können zu den Beratungen auch sachverständige Personen hinzuziehen, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes an.
- (2) In jedem Kalenderjahr sollen wenigstens 5 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses stattfinden.

§ 5 Stellvertretender Vorsitz im Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Wahl des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes wird durch geheime Abstimmung vorgenommen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Bei Verhinderung der Regionalverbandsdirektorin / des Regionalverbandsdirektors und ihrer /seiner Stellvertretung bestellt der Jugendhilfeausschuss die Vorsitzende / den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bis zur Bestellung der / des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Jugendhilfeausschusses den Vorsitz.

§ 6 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt der Verwaltung des Regionalverbandes Saarbrücken. Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Ist zweifelhaft, ob die Erledigung einer Angelegenheit zur den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört, ist dem Jugendhilfeausschuss hiervon Kenntnis zu geben.

- (3) Die Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.11.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes für den Stadtverband Saarbrücken vom 16.10.1974 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24.11.1994

gez. Karl-Heinz Trautmann
Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken